

Wohnungszählung Nürnberg

1. Dezember 1910.

Anweisung für die Zähler.

I. Besetzte Wohnungen.

Für besetzte Wohnungen ist die Wohnungskarte A bestimmt. Sie ist durch den Haushaltungsvorstand auszufüllen.

Es ist in der Regel mit jeder Volkszählungsliste zugleich eine Wohnungskarte A auszuhandigen.

Ausgenommen davon sind 2 Fälle:

1. *A*ftermieter mit selbständiger Haushaltung (siehe Wohnungskarte A, Anm. 1) haben zwar eine Volkszählungsliste, aber keine besondere Wohnungskarte auszufüllen.
2. Bei Anstalten (Kranken-, Armen-, Versorgungs-, Erziehungs-, Militär-, Straf-Anstalten usw.) sowie bei Hotels, Gasthöfen usw. sind Wohnungskarten nur für die eigentlichen Haushaltungswohnungen auszustellen. Die für Anstaltsinsassen, Hotelgäste usw. sowie für das Anstalts-, Hotel-Personal usw. bestimmten Räume werden nicht erhoben. Ebensovienig ist für Pensionäre, die 6 oder mehr Pensionäre haben, eine Wohnungskarte auszustellen.

Es sind demnach für „Anstalts Haushaltungen“ überhaupt keine Wohnungskarten auszugeben.

Die Wohnungskarte A ist in die zugehörige Volkszählungsliste zu legen.

II. Leerstehende Wohnungen.

Für leerstehende Wohnungen ist die Wohnungskarte B bestimmt. Sie ist in jedem Hause abzugeben, in dem sich nach der Feststellung des Zählers leerstehende Wohnungen befinden.

Die Karte ist durch den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auszufüllen. Nötigenfalls wolle der Zähler sich sonst in geeigneter Weise Aufschluß verschaffen und die Karte selbst ausfüllen. In diesem Falle ist die Karte vom Zähler zu unterschreiben, unter Hinzufügung der Worte „als Zähler“.

III. Allgemeines.

Entscheidend für die Frage, ob eine Wohnung als besetzt oder leerstehend zu gelten hat, ist, wie bei der Volkszählung, die Mitternachtstunde zwischen dem 30. November und dem 1. Dezember, d. h. eine Wohnung, die zu diesem Zeitpunkt besetzt war, ist als besetzt zu zählen, auch wenn sie am 1. Dezember leer wird und umgekehrt.

Der Zähler wolle darauf achten, daß auch Straße, Hausnummer und Stockwert ordnungsgemäß eingetragen werden und die Nummer des Zählbezirks und (bei Wohnungskarte A) auch die Nummer der zugehörigen Zählungsliste selbst eintragen.